

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 11

1962	Berlin, den 30. Juli 1962	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
24.5. 62	Verordnung über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	453
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	463

Verordnung über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Mai 1962

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, sind die Grundlagen von Militarismus und Monopolkapital mit der Wurzel ausgerottet. Die politische Macht befindet sich in den Händen des werktätigen Volkes und die großen Werke, Fabriken, die Banken und Bodenschätze sind Volkseigentum. Die Konzentration der Produktionsmittel in den Händen des sozialistischen Staates ist die entscheidende Bedingung für den Aufbau des Sozialismus und die rasche Entwicklung der Produktivkräfte. Die Gewährleistung der vollen Wirksamkeit der ökonomischen Gesetze des Sozialismus erschließt neue Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere für die schnelle Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie, die Mehrung des sozialistischen Eigentums und das Wachstum des Volkswohlstandes.

In enger Gemeinschaft unserer nationalen Wirtschaft mit der Wirtschaft der Sowjetunion und in enger brüderlicher Zusammenarbeit mit ihr und den anderen sozialistischen Ländern wird in der Deutschen Demokratischen Republik der Aufbau des Sozialismus vollendet werden.

Der Ministerrat hat als zentrales Organ für die Leitung der Industrie den Volkswirtschaftsrat gebildet. Der Volkswirtschaftsrat erhält seine Aufgaben vom Ministerrat und ist ihm rechenschaftspflichtig. Der Volkswirtschaftsrat ist verpflichtet, grundlegende Fragen dem Ministerrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Das Statut dient der Festlegung der allgemeinen Grundsätze, Pflichten und Rechte des Volkswirtschaftsrates. Es regelt auf der Grundlage der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik die Grundsätze und Arbeitsmethoden, die entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus für die staatliche Leitung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen bestimmend sind. Der Volkswirtschaftsrat hat auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes die proportionale

Entwicklung der Industrie ständig zu verbessern. Er arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission und dem Forschungsrat zusammen.

Eine wichtige Aufgabe des Volkswirtschaftsrates ist es, bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftspläne in immer stärkerem Maße die Werktätigen in die Planung und Leitung einzubeziehen. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Volkswirtschaftsrat in entsprechender Weise die Vorschläge und Hinweise der örtlichen Volksvertretungen und des FDGB. Die straffe staatliche Ordnung und Disziplin gewährleistet der Volkswirtschaftsrat vor allem durch regelmäßige Rechenschaftslegungen der Hauptdirektoren der WB und der Werkleiter der Betriebe über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen.

Unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands verwirklichen' die Werktätigen die staatliche Leitung der Industrie im Interesse der Sicherung des Friedens, des Sieges des Sozialismus und der Zukunft der deutschen Nation.

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist das zentrale Organ des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik für die Leitung der Industrie, des Handwerks und der Dienstleistungen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat verwirklicht die staatliche Leitung der Industrie und über die Bezirkswirtschaftsräte die staatliche Leitung der örtlichen Industrie, des Handwerks und der Kommunalen Wirtschaft auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums sowie des vorliegenden Statuts.

(3) Der Volkswirtschaftsrat richtet seine Tätigkeit auf die Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere auf die Anwendung der modernen Erkenntnisse von Wis-